

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 6.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 13/158/2023	4
HFPA-Fraktionsanträge 06.03.2023 13/158/2023	5
TOP Ö 7 Anforderungen an die städtische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Antrag der Klimaliste Nr. 020/2022 vom 02.02.2022	
Beschlussvorlage 13-1/011/2023	6
Antrag 20/2022 13-1/011/2023	9
TOP Ö 8 Aufhebung von Bußgeldbescheiden wg. sog. „Corona-Ausgangssperre“, Antrag der Erlanger Linke Nr. 304/2022	
Antrag Nr. 304/2022	10
TOP Ö 9 Beendigung der Gewährung zusätzlicher Leistungsprämien für Tarifbeschäftigte	
Beschlussvorlage 11/052/2023	11
TOP Ö 10 Bus- und Bahnzuschuss für Mitarbeitende der Stadt Erlangen; Anpassung an das Deutschlandticket ab 01.05.2023	
Beschlussvorlage 113/070/2023	13
Übersicht zum Tarif- und Zuschusssystem VGN-FirmenAbo 113/070/2023	16
TOP Ö 11 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen	
Beschlussvorlage 30/061/2022/1	17
Anlage 1 Änderungssatzung zur Gebührensatzung 30/061/2022/1	21
Anlage 2 Synopse Gebührensatzung zur Kitasatzung 30/061/2022/1	25
Anlage 3 Vergleich mittlere Großstädte, Nürnberg und freie Träger 30/061/2022/1	30
Anlage 4 Faktenblatt zur Änderung der Gebührensatzung 30/061/2022/1	31
TOP Ö 12 Änderung der Öffnungszeiten des Servicebüros des Amtes für Stadtteilarbeit	
Beschlussvorlage 112/089/2023	32
TOP Ö 13 Anfragen	
Anfrage Wladimir	34



Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

3. Sitzung • Mittwoch, 22.03.2023 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

6. Mitteilungen zur Kenntnis

6.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

13/158/2023

Kenntnisnahme

7. Anforderungen an die städtische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Antrag der Klimaliste Nr. 020/2022 vom 02.02.2022

13-1/011/2023

Beschluss

mit Präsentation durch die Pressestelle

8. Aufhebung von Bußgeldbescheiden wg. sog. „Corona-
Ausgangssperre“, Antrag der Erlanger Linke Nr. 304/2022

**Sachverhalt und Beschlussvorschlag werden mündlich
vorgetragen**

9. Beendigung der Gewährung zusätzlicher Leistungsprämien für
Tarifbeschäftigte

11/052/2023

Gutachten

10. Bus- und Bahnzuschuss für Mitarbeitende der Stadt Erlangen;
Anpassung an das Deutschlandticket ab 01.05.2023

113/070/2023

Gutachten

11. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen
Kindertageseinrichtungen

30/061/2022/1

Gutachten

12. Änderung der Öffnungszeiten des Servicebüros des Amtes für
Stadtteilarbeit

112/089/2023

Beschluss

13. Anfragen

**- Schriftliche Anfrage der FDP betr. Städtepartnerschaft mit
Wladimir**

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 15. März 2023

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur KenntnisGeschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
13/158/2023**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 06.03.2023 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbe-
reiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 03/2023

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: 06.03.2023

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
440/2020	23.12.2020	GL, ÖDP, Klimaliste, ErLi, CSU FWG, FDP, SPD	Antrag für den Ältestenrat: Einrichtung eines Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnispreises	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
166/2021	23.06.2021	CSU	Wirtschaftspreis für erfolgreiche Unternehmerinnen und Managerinnen der Erlanger Wirtschaft	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
020/2022	02.02.2022	Klimaliste	Stadtzeitung „Rathausplatz 1“ einstellen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
132/2022	25.07.2022	Stadtteilbeirat Innenstadt	Bearbeitung Anträge Beiräte	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
151/2022	12.09.2022	Stadtteilbeirat Süd	Bearbeitung offener Anträge	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
161/2022	22.09.2022	SPD, GL	Christopher Street Day und queere Community im Stadtbild dauerhaft sichtbar machen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
300/2022	22.11.2022	Freie Demokraten	Antrag zum Stadtrat: Kosten in den Beschlussvorlagen	II/20	In Bearbeitung
306/2022	01.12.2022	CSU	Antrag zum Ältestenrat: Ehrung	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
322/2022	15.12.2022	SPD	Sondertopf Energiekosten	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
006/2023	24.01.2023	GL	Bericht Digitaler Bürger:innenservice – Effekte der Digitalisierung	III/17	Vorlage im April 2023 geplant

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-1/011/2023

Anforderungen an die städtische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Antrag der Klimaliste Nr. 020/2022 vom 02.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der Klimaliste Nr. 020/2022 vom 02.02.2022 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit gehören zu den Pflichtaufgaben der Städte. Die Informationen, die vermittelt werden müssen, kommen aus den unterschiedlichsten Themenbereichen: Sie reichen von Informationen zu den Dienstleistungen der Verwaltung über Beschlüsse der Stadtratsgremien, zu Beteiligungsmöglichkeiten und Veranstaltungen bis hin zum Bevölkerungsschutz, wie beispielsweise während der Corona-Pandemie. Wichtigen Raum nimmt zudem das breite Kulturangebot ein, das von städtischen Dienststellen gestaltet wird.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Publikationen der freien Presse haben zentralen Stellenwert für die Verbreitung städtischer Informationen. Die Medien werden regelmäßig durch Pressemitteilungen informiert, darüber hinaus erfolgen auch Anzeigenschaltungen. Die freie Presse leistet zudem einen unverzichtbaren Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung und zur kritischen Begleitung der Arbeit in Verwaltung und städtischen Gremien. Medienrecherchen werden von der Pressestelle und den Dienststellen teils mit erheblichem Aufwand unterstützt.

Die Medienlandschaft hat sich in den vergangenen Jahren deutlich ausdifferenziert. Während die Auflagenzahlen von gedruckten Medien sinken, gewinnen digitale Informationsangebote zunehmend an Bedeutung. Das ausdifferenzierte Informationsverhalten der Bevölkerung macht es notwendig, Informationen möglichst zielgruppenspezifisch aufzubereiten und eine Vielzahl von Informationskanälen zu nutzen. Neben der städtischen Homepage sind dabei mittlerweile die Social-Mediakanäle der Stadt zu zentralen Informationsmedien geworden. Zielsetzung ist dabei, Bürger*innen transparent über die Verwaltungsarbeit zu informieren und Dialog zu ermöglichen. Dazu gehört es auch, mehrheitlich gefasste Ratsbeschlüsse und Stellungnahmen des Oberbürgermeisters und der Stadtspitze wiederzugeben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Um Personengruppen zu erreichen, die nicht alle Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen können, bleiben gedruckte Publikationen wie der Rathausplatz 1 unverzichtbar. Es wird auf die Vorlage 13-1/002/2019 verwiesen, in der die Verwaltung bereits umfassend Stellung zur Publikation Rathausplatz 1 genommen hat.

Die Stadtverwaltung ist sich der herausragenden Bedeutung der unabhängigen Presse für die Information und Willensbildung der Menschen bewusst und unterstützt ihre Arbeit. Die Stadtverwaltung verfolgt keinerlei Interesse, durch eigene publizistische Tätigkeit in einen Wettbewerb mit Tageszeitungen zu treten. Entsprechend werden seit Januar 2020 auch keine Anzeigen mehr im Rathausplatz 1 geschaltet, um auch eine wirtschaftliche Konkurrenz zu Publikationen der freien Presse auszuschließen (Vorlage 13/351/2019).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag der Klimaliste Nr. 020/2022 vom 02.02.2022

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Klimaliste Erlangen, Nägelsbachstraße 49a, 91052 Erlangen

**Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen**

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang:	02.02.2022
Antragsnr.:	020/2022
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	OBM/13
mit Referat:	

Erlangen, den 02. Februar 2022

**Antrag
Stadtzeitung „Rathausplatz 1“ einstellen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

hiermit beantragen wir die Einstellung der Stadtzeitung „Rathausplatz 1“.

Zur Begründung:

Das monatlich erscheinende Magazin „Rathausplatz 1“ verfolgt nahezu ausschließlich eine presseähnliche Berichterstattung im Sinne des Oberbürgermeisters und der rot-schwarzen Regierungskoalition.

Dies wurde bereits in der vergangenen Legislaturperiode durch einen Antrag der CSU (Antrag 021/2019) stark kritisiert.

Beispielhaft für die einseitige Berichterstattung kann der Bericht zum Haushalt 2022 aus der Januarausgabe verwendet werden, in dem ausschließlich und ohne Einordnung die Sichtweise des Oberbürgermeisters dargestellt wurde. Es handelt sich in dem Bericht weder über einen Bericht über die Aktivitäten der Stadtverwaltung (Verwaltungspflichtaufgaben, Bürgerbeteiligung, von der Stadtverwaltung organisierten Kulturangebot) noch um vertiefende Einblicke in die Arbeit eines Amtes, dessen eigentliche Aufgabe das Magazin laut Beschlussvorlage 13-1/002/2019 hat.

Aus Sicht der Klimaliste kann eine neutrale Berichterstattung in einem Magazin, welches der Leitung des Oberbürgermeisters untersteht, nicht erfolgen und sollte der lokalen Presse überlassen werden.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	24.11.2022
Antragsnr.:	304/2022
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	III/30
mit Referat:	

Erlangen, den 23.11.2022

**Aufhebung von Bußgeldbescheiden wg. sog. „Corona-Ausgangssperre“
 Dringlichkeitsantrag im Stadtrat 11/23**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Dringlichkeitsantrag:

Die Verwaltung wird aufgefordert,

- die Bußgeldbescheide der Stadt Erlangen, die sich auf die 2020 geltenden § 4 Abs. 2 und 3 BayIfSMV (im Volksmund „Corona-Ausgangssperre“ genannt) stützen, aufzuheben, sowie
- Bußgelder und evtl. Verfahrenskosten zu erstatten.

Sollte die Zulässigkeit dieses Antrags bestritten werden, fragen wir an, ob die Verwaltung wie von uns beantragt verfahren wird.

Zur Begründung

zitieren wir auszugsweise aus der Pressemeldung des Bundesverwaltungsgerichtes (<https://www.bverwg.de/pm/2022/70>) vom 22.11.22:

Nach § 4 Abs. 2 BayIfSMV war das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe waren insbesondere die in Absatz 3 aufgeführten Tätigkeiten, darunter Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung (§ 4 Abs. 3 Nr. 7 BayIfSMV). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat auf einen Normenkontrollantrag von zwei Privatpersonen festgestellt, dass § 4 Abs. 2 und 3 BayIfSMV unwirksam war. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Freistaats Bayern zurückgewiesen.*

In der Pressemeldung ist auch das jetzt bestätigte Urteil des VGH verlinkt:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-29086>

Wir gehen davon aus, dass die Bußgeldbescheide, die sich auf die unwirksamen Bestimmungen gestützt haben, rechtswidrig waren.

Begründung der Dringlichkeit:

die Stadt muss zu Unrecht geforderte Bussgelder schnell zurückzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
 (Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
 (Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/052/2023

Beendigung der Gewährung zusätzlicher Leistungsprämien für Tarifbeschäftigte

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.03.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 14, PR

I. Antrag

Die Gewährung zusätzlicher Leistungsprämien für Tarifbeschäftigte zur Anerkennung herausragender besonderer Leistungen wird zum Jahr 2023 eingestellt.
Die Stadtratsbeschlüsse vom 26.03.2009 („Erhöhung des Gesamtvolumens für Leistungsprämien im Tarifbereich“) und 06.02.2014 (112/110/2014) werden aufgehoben.

II. Begründung

1. Sachbericht

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat in seiner überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 – 2020 im Rahmen der Teilprüfung Personalwesen unter anderem die Instrumente der leistungsorientierten Bezahlung der Stadt Erlangen geprüft.

Im Entwurf seines Prüfberichts stellt der BKPV fest, dass die Gewährung von Leistungsentgelten abschließend in § 18 TVöD geregelt ist. Eine zusätzliche Leistungshonorierung, außerhalb der in § 18 TVöD normierten leistungsorientierten Bezahlung, auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses, wie sie in der Stadtverwaltung seit 2009 praktiziert wird, ist demnach nicht möglich. Die entsprechenden Stadtratsbeschlüsse vom 26.03.2009 und 06.02.2014 (letzte Änderung des Regelwerks über zusätzliche Leistungsprämien für Tarifbeschäftigte) sind folglich aufzuheben.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern e.V., in dem die Stadt Erlangen Mitglied ist, hat auf Nachfrage die Rechtsauffassung des BKPV bestätigt.

Die Gewährung zusätzlicher Leistungsprämien für Tarifbeschäftigte zur Anerkennung herausragender besonderer Leistungen erfolgte letztmalig im Jahr 2022, eine Fortführung in den Jahren 2023 ff. ist somit nicht mehr möglich. Die tariflich möglichen Höchstbeträge für die Leistungsprämienvergabe insgesamt wurden in keinem der vergangenen Jahre seit der Einführung 2009 überschritten.

Die Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Erlangen (DVLoB), in der die Regelungen der § 17 TVöD (Stufenaufstieg) und § 18 TVöD (Leistungsentgelt) sowie des Art. 67 Bayerisches Besoldungsgesetz (Leistungsprämien für herausragende Leistungen im Beamtenbereich) umgesetzt sind, bleibt von diesem Beschluss unberührt.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

5. Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
113/070/2023

Bus- und Bahnzuschuss für Mitarbeitende der Stadt Erlangen; Anpassung an das Deutschlandticket ab 01.05.2023

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.03.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
PR, Amt 13

I. Antrag

- Die Stadt Erlangen gewährt ihren Mitarbeitenden ab 01.05.2023 im Rahmen des VGN-FirmenAbos für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 32,00 €. Es gelten die unter Ziffer II.3 genannten Anspruchsvoraussetzungen.
- Für Mitglieder des Stadtrates gilt die Regelung entsprechend.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) integriert ab 01.05.2023 das Deutschlandticket in das VGN-FirmenAbo. Das Deutschlandticket kostet im FirmenAbo monatlich 46,55 €.

Unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen steuerfreien Zuschusses zahlen Mitarbeitende der Stadt Erlangen für das Deutschlandticket künftig 14,55 € im Monat.

Alternativ können Mitarbeitende auch die VGN-Tarifstufe C (gültig nur in Erlangen) beibehalten. Hierfür fallen unter Berücksichtigung des städtischen Zuschusses dann monatlich 8,30 € an.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs soll gesteigert werden. Mitarbeitende der Stadt Erlangen sollen durch den Zuschuss animiert werden, für den täglichen Weg zur Arbeit auf das Auto und damit auch auf einen städtischen Parkplatz zu verzichten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Deutschlandticket startet bundesweit am 01.05.2023 zum Preis von 49 €. Gleichzeitig wird das VGN-FirmenAbo fortgeführt. FirmenAbo-Tarife, deren monatlicher Preis bislang über 49 € liegt, werden von der VGN automatisch auf das Deutschlandticket umgestellt. Bei allen anderen Tarifen wird der Umstieg auf das Deutschlandticket einfach möglich sein.

Im Rahmen des VGN-FirmenAbos wird es auch für das Deutschlandticket einen Rabatt geben, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss zahlt. Das Deutschlandticket kostet in

diesem Fall nur 46,55 €/Monat.

Nach Art. 99a Bay. Besoldungsgesetz (BayBesG), der gemäß Art. 101 BayBesG auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung findet, kann die Stadt Erlangen ihren Mitarbeitenden einen Zuschuss zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle gewähren.

Die gesetzliche Regelung begrenzt die Zuschusshöhe, weil es im Stadtgebiet Erlangen anders als z. B. in München und Stuttgart mit der VGN-Tarifstufe C für 40,30 € im Monat für viele städtische Mitarbeitende weiterhin eine günstigere Möglichkeit für den Weg zur Arbeit geben wird als das Deutschlandticket.

Das VGN-FirmenAbo nutzen bisher 369 Mitarbeitende aus Erlangen und dem Umland (Stand 01/2023). Für 232 Personen stellt das Deutschlandticket die günstigere Alternative zu ihrem bisherigen VGN-Tarif dar. Nur die in Erlangen wohnenden 137 Mitarbeitenden können auch in Zukunft mit der VGN-Tarifstufe C etwas günstiger zur Arbeit fahren. Selbstverständlich können aber auch sie auf das Deutschlandticket umsteigen.

Um allen Mitarbeitenden im Hinblick auf den Erwerb des attraktiveren Deutschlandtickets die gleichen Ausgangsvoraussetzungen zu schaffen, schlägt die Verwaltung ab 01.05.2023 an Stelle der bisherigen prozentualen Bezuschussung der unterschiedlichen VGN-Tarifstufen (Stadtgebiet 75%, Umland 50%) einen einheitlichen, steuerfreien Zuschuss von monatlich 32 € vor. Das Deutschlandticket kostet damit für alle Mitarbeitenden der Stadt Erlangen 14,55 € im Monat. Mitarbeitende, die weiterhin nur die VGN-Tarifstufe C (Erlangen) für monatlich 40,30 € nutzen wollen, haben keinen Nachteil. Ihr Zuschuss steigt von bisher 30,23 € auf 32 € monatlich. Ihr Ticket kostet dann 8,30 € im Monat. Vergleich siehe Anlage.

Die Einführung des Deutschlandtickets ist in Verbindung mit der vorgeschlagenen Zuschussregelung und bei der gegenwärtigen Zahl an Teilnehmenden auch für die Stadt Erlangen aufwandsmindernd (-26% bzw. -50.000 € jährlich). Aufgrund der hohen Attraktivität des Deutschlandtickets ist allerdings mit einer steigenden Nachfrage und damit mittelfristig mit einem (derzeit noch nicht bezifferbaren) höheren Zuschussaufwand zu rechnen.

Anspruchsvoraussetzungen:

Den Zuschuss können Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte, Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter sowie Praktikantinnen und Praktikanten, die eine Praktikumsvergütung erhalten, unabhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit erhalten. Eine anteilige Kürzung der monatlichen Förderung bei Teilzeit-Mitarbeitenden oder anhand der Wochenarbeitstage findet nicht statt.

Folgende Mitarbeitende können keinen Zuschuss erhalten:

- Mitarbeitende in der Freizeitphase der Altersteilzeit,
- Mitarbeitende in der Freizeitphase des Sabbaticals,
- Mitarbeitende in der Elternzeit sowie Beurlaubte
- Mitarbeitende, die einen Kfz-Stellplatz der Stadt beanspruchen, es sei denn, das Fahrzeug ist für die dienstliche Nutzung anerkannt.

Generell gilt, dass der Zuschuss die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen darf (vgl. Art. 99a BayBesG). Dies gilt insbesondere bei Nutzung anderer Tickets. Mit Einführung des für Herbst 2023 geplanten 29 € -Tickets für Studierende, Auszubildende und Schüler als günstigere Variante des Deutschlandtickets wird der Zuschuss für die Berechtigten deshalb auf den tatsächlichen Ticketpreis begrenzt.

Der Stadtrat hat am 26.07.2018 beschlossen, dass auch Stadtratsmitglieder unter den gleichen Voraussetzungen wie Mitarbeitende am VGN-FirmenAbo teilnehmen können. Der Beschluss wird im Hinblick auf die neue Zuschussregelung erneuert.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Übersicht zum Tarif- und Zuschusssystem VGN-FirmenAbo

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

VGN-Tarifstufen	aktueller Preis im FirmenAbo	aktueller Zuschuss	aktuelle Selbstkosten	Preis nach Integration Deutschlandticket	Zuschuss ab 01.05.2023	Selbstkosten ab 01.05.2023
C (nur Erlangen)	40,30 €	30,23 €	10,07 €	40,30 €	32,00 €	8,30 € *
2	55,30 €	27,65 €	27,65 €	46,55 €	32,00 €	14,55 €
2+T	66,00 €	33,00 €	33,00 €	46,55 €	32,00 €	14,55 €
3	73,60 €	36,80 €	36,80 €	46,55 €	32,00 €	14,55 €
3+T	86,90 €	43,45 €	43,45 €	46,55 €	32,00 €	14,55 €
4	94,90 €	47,45 €	47,45 €	46,55 €	32,00 €	14,55 €
4+T	102,20 €	51,10 €	51,10 €	46,55 €	32,00 €	14,55 €
5	111,10 €	55,55 €	55,55 €	46,55 €	32,00 €	14,55 €
5+T	118,80 €	59,40 €	59,40 €	46,55 €	32,00 €	14,55 €
6	124,70 €	62,35 €	62,35 €	46,55 €	32,00 €	14,55 €
6+T	136,10 €	68,05 €	68,05 €	46,55 €	32,00 €	14,55 €
7	145,90 €	72,95 €	72,95 €	46,55 €	32,00 €	14,55 €
7+T	156,30 €	78,15 €	78,15 €	46,55 €	32,00 €	14,55 €
8	166,80 €	83,40 €	83,40 €	46,55 €	32,00 €	14,55 €
8+T	175,40 €	87,70 €	87,70 €	46,55 €	32,00 €	14,55 €
9	185,70 €	92,85 €	92,85 €	46,55 €	32,00 €	14,55 €
9+T	194,60 €	97,30 €	97,30 €	46,55 €	32,00 €	14,55 €
10	205,60 €	102,80 €	102,80 €	46,55 €	32,00 €	14,55 €
10+T	220,90 €	110,45 €	110,45 €	46,55 €	32,00 €	14,55 €

*oder 14,55 € bei Erwerb Deutschlandticket

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; V/51

Verantwortliche/r:
Rechtsamt/Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
30/061/2022/1

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.03.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1 Die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Entwurf vom 20.12.2022 - Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangslage:

a) Die Gebührensätze sind für die städtischen Regeleinrichtungen seit dem 01.09.2016 bzw. für die Spiel- und Lernstuben seit 2012 unverändert. Die städtischen Gebühren liegen zwischenzeitlich erheblich sowohl unter den örtlichen als auch den überörtlichen Vergleichswerten. Ein aktuell durchgeführter Vergleich der Kitagebühren (Anlage 3) mit vier mittleren Großstädten (Ingolstadt, Fürth, Regensburg und Würzburg) sowie mit der Stadt Nürnberg zeigt, dass die Gebühren in Erlangen im Bereich der Kinderkrippen ca. 12% unter dem Durchschnitt, im Bereich der Kindergärten ca. 10% unter dem Durchschnitt und im Bereich der Horte ca. 20% unter dem Durchschnitt liegen.

Der Vergleich zu den Elternbeiträgen der freien und gemeinnützigen Träger im Stadtgebiet Erlangen zeigt ebenso enorme Abweichungen, was von diesen auch aus Wettbewerbsgründen und in Sorge um die wirtschaftliche Situation ihrer Einrichtungen immer wieder moniert wird.

Ebenso hat die Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband im Jahr 2022 ergeben, dass eine Erhöhung der Gebührensätze dringend angezeigt ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Gebühren, wie in der Änderungssatzung aufgenommen, zu erhöhen.

b) Aufgrund des Programms Zukunft Grundschulen soll die Betreuung in Form der „Kooperativen Ganztagsbildung“ als neue Betreuungsform in die Satzung aufgenommen werden.

Im Rahmen des Modellvorhabens Kooperative Ganztagsbildung an der Michael-Poeschke-Schule wird zum Schuljahresbeginn 2023/24 die rhythmisierte Variante (gebundenes Ganztagsangebot) eingeführt. Der städtische Hort HoList ist hierbei der Kooperationspartner. Gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Erlangen ist die Mittagsverpflegung Teil der Kombieinrichtung und wird für die flexible und rhythmisierte Variante vom Ganztagskooperationspartner organisiert. Da Kinder aus dem gebundenen Ganztagsangebot nicht zwingend ergänzende Hortangebote buchen müssen, bedarf es auch für die Mittagsverpflegung einer Rechtsgrundlage in der Satzung, damit die tatsächlichen Kosten der Verpflegung für diese Kinder in Rechnung gestellt werden können.

c) Die Verpflegungsgebühren, die seit 2016 nicht angepasst wurden, sollten ebenfalls erhöht werden. Denn auch im Bereich der Kita-Verpflegung ist die Stadt angehalten, die kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten, d. h. wirtschaftlich und sparsam zu agieren. Zudem muss vermieden werden, dass eine verdeckte Bezuschussung erfolgt.

Die Änderung der Gebührensatzung soll zum neuen Kitajahr ab 01.09.2023 in Kraft treten. Damit im neuen Anmeldeverfahren, welches Anfang März 2023 beginnt, allen Eltern die zutreffenden Gebühren ab September 2023 mitgeteilt werden können, ist eine Beschlussfassung im März 2023 notwendig.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Gebühren in Tabellenform dargestellt.

Die (ursprüngliche) Beschlussvorlage war am 09.02.2023 ohne die dieser Vorlage beigefügte Anlage 4 im JHA zur Begutachtung. Der Ausschuss hat die Vorlage als Einbringung behandelt. Um die Gebührenregelungen besser verständlich zu machen, insbesondere mit dem staatlichen Beitragszuschuss und der Möglichkeit von Gebührenermäßigungen, hat die Verwaltung nunmehr noch die Anlage 4 dieser (Referenz-)vorlage beigefügt.

2. Neuregelungen:

a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1 – Gebühren Krippe

Die Gebühr für den Besuch einer Kindertageseinrichtung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten (Krippe) soll in einem ersten Schritt zum 01.09.2023 um 20 Euro in allen Buchungskategorien und in einem zweiten Schritt zum 01.09.2024 um weitere 10 Euro in allen Buchungskategorien erhöht werden, um zumindest zum Durchschnittswert der kommunalen Vergleichsstädte aufzuschließen.

b) In § 3 Abs. 1 Nr. 2 – Gebühren Kindergärten, Horte, Kooperative Ganztagsbetreuung

Die Gebühr für den Besuch einer Kindertageseinrichtung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten (Kindergarten, Kinderhorte, Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung) soll in einem ersten Schritt zum 01.09.2023 um 10 Euro in allen Buchungskategorien und in einem zweiten Schritt zum 01.09.2024 nochmals um 10 Euro in allen Buchungskategorien erhöht werden, um zumindest zum Durchschnittswert der kommunalen Vergleichsstädte aufzuschließen.

Aufgrund des Programms Zukunft Grundschulen wird die Betreuung in Form der Kooperativen Ganztagsbildung (bisher Modellvorhaben an der Michael-Poeschke-Schule) als neue Betreuungsform in die Satzung aufgenommen.

Die Kurzzeitbuchungen bis 3 Stunden sind nur in Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbetreuung möglich.

c) § 3 Abs. 1 Nr. 3 – Gebühren Spielstuben

Die Gebühr für den Besuch einer Spielstube soll in einem ersten Schritt zum 01.09.2023 um 10 Euro in allen Buchungskategorien und in einem zweiten Schritt zum 01.09.2024 nochmals um 10 Euro in allen Buchungskategorien erhöht werden.

Aufgrund des Förderbedarfs der Spielstubenkinder und der förderspezifischen Tagesstrukturierung wurden bisher nur Buchungszeiten angeboten, die entweder eine eindeutige Vormittagsbuchung oder lange Buchungszeiten ab 7 Stunden ermöglichten. Die Personalsituationen und der Fachkräftemangel erfordern zukünftig ein flexibleres Buchungszeitsystem. Deshalb sollen zwei neue Buchungszeiten fünf bis sechs und sechs bis sieben Stunden eingeführt werden. Die Einführung der zusätzlichen Buchungszeiten dient auch der förderrechtlichen Rechtssicherheit, da bei einer andauernden Anpassung der Betreuungszeiten bisher für Erziehungsberechtigte keine Möglichkeit bestand, die Buchungskategorie entsprechend anzupassen. Dies hätte unter Umständen förder-schädliche Auswirkungen.

d) § 3 Abs. 1 Nr. 4 – Gebühren Lernstuben für Kinder im Grundschulalter

Die Gebühr für den Besuch einer Lernstube für Kinder im Grundschulalter soll in einem ersten Schritt zum 01.09.2023 um 10 Euro in allen Buchungskategorien und in einem zweiten Schritt zum 01.09.2024 nochmals um 10 Euro in allen Buchungskategorien erhöht werden.

Aufgrund des Förderbedarfs der Lernstubenkinder im Grundschulalter und der förderspezifischen Tagesstrukturierung sind weiterhin nur 2 Buchungszeiten anzubieten.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist in den Lernstuben nur ein Faktor neben dem Förder-Unterstützungsbedarf von Familien. Deshalb folgen die Buchungszeiten der Lernstuben nicht der Logik von maximaler Flexibilität für maximal flexible berufliche Tätigkeit. Flexiblere Buchungszeiten stehen in Horten in städtischer und freier Trägerschaft zur Verfügung. Förderrechtlich ist dies mit der Regierung von Mittelfranken dahingehend abgestimmt.

e) § 3 Abs. 1 Nr. 5 – Gebühren Lernstuben für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse

Die Gebühr für den Besuch einer Lernstube für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse soll in einem ersten Schritt zum 01.09.2023 um 10 Euro in allen Buchungskategorien und in einem zweiten Schritt zum 01.09.2024 nochmals um 10 Euro in allen Buchungskategorien erhöht werden. Zudem sollen 3 neue Buchungszeiten eingeführt werden.

Die schulischen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen in weiterführenden Schulen und die mit steigendem Alter zu fördernde Verselbstständigung und Ablösung erfordern die Möglichkeit einer kürzeren Buchungszeit, die ab dem Schuljahr 23/24 bei Bedarf zur Verfügung stehen soll.

f) § 3 Abs. 3 – Gebühr für Ferienmonate

Bisher waren Ferienbuchungen verbunden mit einer zusätzlichen Gebühr nur für Kinder in Kindergärten und Schulkinder in Horten. Aus fachlichen Gründen hat die Stadt Erlangen bisher, mit Blick auf den Kinderschutz und zur Sicherung von Kindeswohl, auf Ferienbuchungen für Schulkinder in Lernstuben verzichtet. Fachliche Bewertung und Entscheidung war in der Vergangenheit, dass Kinder und Jugendliche in belasteten Lebenslagen möglichst niederschwellig und an möglichst vielen Öffnungstagen der Ferien in die Lernstuben kommen können sollen.

Dass Lernstuben die Ferienbuchung einführen müssen, ist ebenfalls Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, da somit auch eine staatliche Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bezogen werden kann. Dazu müssen die Ferienbuchungszeiten gesondert ausgewiesen werden. Eine Angleichung an die Kinderhorte und Kindergärten ist daher vorzunehmen. Neu aufgenommen wurden auch als neue Betreuungsform die Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung.

g) § 3 Abs. 4

Aufgrund der Neuaufteilung in Lernstuben für Kinder im Grundschulalter und Lernstuben für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse soll der Begriff Jugendlernhaus gestrichen werden.

h) § 3 Abs. 6 - Verpflegungsgebühren

Um den haushaltsrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen ist eine kostendeckende Kalkulation der Verpflegungskosten vorzunehmen. Die Verpflegungsgebühr wurde trotz jährlicher Preissteigerungen seit 2016 nicht angepasst. Laut Mitteilung des Bayerischen Landesamt für Statistik vom Mai 2022 sind die Preise für Nahrungsmittel im Durchschnitt zum Vorjahr um 9,7% gestiegen. In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Erlangen ist die Verpflegung ein integraler Bestandteil des pädagogischen Konzepts und nicht abhängig von der Altersstruktur. Es soll somit keine Unterscheidung zwischen den jeweiligen Altersstufen und Einrichtungen geben. Neben den durchschnittlichen Kosten von 44 Euro pro Kind wird unter Berücksichtigung der Preissteigerungen eine Erhöhung der Verpflegungsgebühr auf 50 Euro monatlich von der Verwaltung vorgeschlagen. Nachdem nunmehr zu einer gesunden Verpflegung bzw. zu einem ausgewogenen Konzept auch die Bereitstellung der Getränke gehört, wird ein zusätzliches Getränkegeld in Höhe von 3 Euro monatlich veranschlagt.

Ebenso muss eine rechtliche Grundlage der Gebühr für die Betreuung und Versorgung der Kinder in der Kooperativen Ganztagsbetreuung geschaffen werden.

Die bisherige Praxis der Erstattung von Verpflegungsgebühren für Fehlzeiten hat sich als nicht praktikabel erwiesen, sowohl aus Sicht der Eltern als auch aufgrund des großen Verwaltungsaufwandes aus Sicht der Verwaltung. Es soll daher in Anlehnung an die Praxis anderer Kommunen nur dann eine Erstattung der Verpflegungsgebühr auf Antrag erfolgen, wenn die Einrichtung den kompletten Kalendermonat nicht besucht wurde.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Gebührensatzung gegenübergestellt.

- Anlagen:** Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen
Anlage 2: Synoptische Darstellung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen
Anlage 3: Vergleich Kitagebühren mittlere Großstädte, Nürnberg und freie Träger
Anlage 4: Faktenblatt zur Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 04.12.2012 i. d. F. vom 22.07.2021 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 von 20.12.2012 und Nr. 16 A vom 12.08.2021)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), das zuletzt durch Art. 130c des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S.414) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen:

Art. 1

1. In § 2 wird in der Überschrift das Wort „Gebührensuldner“ durch „Gebührensuld“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „Gebührensuldner sind“ durch „Gebührensuld tragen“ ersetzt.
3. § 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

1. Kinderkrippen und Betreuung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten in Kindergärten und Häusern für Kinder

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über drei bis vier Stunden	€ 174,00	€ 184,00
über vier bis fünf Stunden	€ 207,00	€ 217,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 239,00	€ 249,00
über sechs bis sieben Stunden	€ 272,00	€ 282,00
über sieben bis acht Stunden	€ 303,00	€ 313,00
über acht bis neun Stunden	€ 336,00	€ 346,00
über neun bis zehn Stunden	€ 367,00	€ 377,00

2. Kindergärten, Kinderhorte und Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung bei Betreuung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über einer bis zwei Stunden (nur Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung)	€ 68,00	€ 78,00
über zwei bis drei Stunden (nur Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung)	€ 80,00	€ 90,00
über drei bis vier Stunden	€ 92,00	€ 102,00
über vier bis fünf Stunden	€ 104,00	€ 114,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 116,00	€ 126,00
über sechs bis sieben Stunden	€ 129,00	€ 139,00
über sieben bis acht Stunden	€ 141,00	€ 151,00
über acht bis neun Stunden	€ 154,00	€ 164,00
über neun bis zehn Stunden	€ 167,00	€ 177,00

3. Spielstuben

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über vier bis fünf Stunden	€ 62,00	€ 72,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 65,00	€ 75,00
über sechs bis sieben Stunden	€ 68,00	€ 78,00
über sieben bis acht Stunden	€ 70,00	€ 80,00
über acht bis neun Stunden	€ 75,00	€ 85,00

4. Lernstuben für Kinder im Grundschulalter

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über vier bis fünf Stunden	€ 62,00	€ 72,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 67,00	€ 77,00

5. Lernstuben für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über drei bis vier Stunden	€ 52,00	€ 62,00
über vier bis fünf Stunden	€ 62,00	€ 72,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 67,00	€ 77,00

- (2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden.
- (3) Bei Schulkindern in Horten, Kindergärten, Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung und Lernstuben ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der Betriebstage, für die eine Betreuung gebucht wird, errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Liegt die Anzahl der gebuchten Ferien-Betriebstage unter 15, bleibt die Ferienbuchung außer Betracht. Werden 15 bis höchstens 29 Ferien-Betriebstage gebucht, wird ein Ferienmonat berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 4,00 erhöht. Bei Buchung von mehr als 30 Ferien-Betriebstagen werden zwei Ferienmonate berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 8,00 erhöht.
- (4) Buchungszeiten können im Rahmen der in Abs. 1 bestimmten Staffelung festgelegt werden.
Für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich, ab dem Schuleintritt drei Stunden täglich. Für den Besuch einer Lernstube beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich. Für Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als einer Stunde täglich (durchschnittlich).
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, so ermäßigen sich die monatlichen Benutzungsgebühren nach Absatz 1 für jedes Kind um Euro 20,00. Dies gilt nicht für Kurzzeitbuchungen mit einem zeitlichen Umfang von weniger als drei Kalendermonaten.
- (6) Für die Teilnahme an der täglichen Verpflegung werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

Verpflegung	ab 01.09.2023
Mittagessen	€ 50,00
Getränke	€ 3,00

Wird in Krippen, Kindergärten, Kinderhorten und Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung an der Verpflegung regelmäßig an weniger als fünf Wochentagen teilgenommen, so reduziert sich die Gebühr entsprechend.

Die Verpflegungsgebühr ist unabhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten. Schließzeiten der Einrichtung von bis zu 30 Tagen im Jahr und darüber hinaus krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten des lt. Betreuungsvertrag besuchenden Kindes lassen die Entstehung und Erhebung der vollen monatlichen Gebühr für die Verpflegung unberührt. Wird die Einrichtung während des gesamten Kalendermonats nicht besucht, kann die Gebühr auf Antrag rückerstattet werden. § 3 Abs. 5 sowie § 4 finden auf Verpflegungsgebühren keine Anwendung.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Bisherige Fassung	Neue Fassung																																						
	Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Kursiv sowie Streichungen																																						
<p>§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet. (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten, bei angefangenen Monaten zum Betreuungsbeginn. (3) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bewirkt haben.</p>	<p>§ 2 Entstehen und Fälligkeit, <i>Gebührensuldner</i> (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet. (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten, bei angefangenen Monaten zum Betreuungsbeginn. (3) <i>Gebührensuldner sind tragen</i> die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bewirkt haben.</p>																																						
<p>§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende monatliche Gebühren erhoben:</p> <p>1. Kinderkrippen und Betreuung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten in Kindergärten und Häusern für Kinder</p> <p>bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">über drei bis vier Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 154,00</td> </tr> <tr> <td>über vier bis fünf Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 187,00</td> </tr> <tr> <td>über fünf bis sechs Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 219,00</td> </tr> <tr> <td>über sechs bis sieben Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 252,00</td> </tr> <tr> <td>über sieben bis acht Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 283,00</td> </tr> <tr> <td>über acht bis neun Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 316,00</td> </tr> <tr> <td>über neun bis zehn Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 347,00</td> </tr> </table>	über drei bis vier Stunden	€ 154,00	über vier bis fünf Stunden	€ 187,00	über fünf bis sechs Stunden	€ 219,00	über sechs bis sieben Stunden	€ 252,00	über sieben bis acht Stunden	€ 283,00	über acht bis neun Stunden	€ 316,00	über neun bis zehn Stunden	€ 347,00	<p>§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende monatliche Gebühren erhoben:</p> <p>1. Kinderkrippen und Betreuung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten in Kindergärten und Häusern für Kinder</p> <p>bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="text-align: right;"><i>ab</i> <i>01.09.2023</i></th> <th style="text-align: right;"><i>ab</i> <i>01.09.2024</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über drei bis vier Stunden</td> <td style="text-align: right;"><i>€ 174,00</i></td> <td style="text-align: right;"><i>€ 184,00</i></td> </tr> <tr> <td>über vier bis fünf Stunden</td> <td style="text-align: right;"><i>€ 207,00</i></td> <td style="text-align: right;"><i>€ 217,00</i></td> </tr> <tr> <td>über fünf bis sechs Stunden</td> <td style="text-align: right;"><i>€ 239,00</i></td> <td style="text-align: right;"><i>€ 249,00</i></td> </tr> <tr> <td>über sechs bis sieben Stunden</td> <td style="text-align: right;"><i>€ 272,00</i></td> <td style="text-align: right;"><i>€ 282,00</i></td> </tr> <tr> <td>über sieben bis acht Stunden</td> <td style="text-align: right;"><i>€ 303,00</i></td> <td style="text-align: right;"><i>€ 313,00</i></td> </tr> <tr> <td>über acht bis neun Stunden</td> <td style="text-align: right;"><i>€ 336,00</i></td> <td style="text-align: right;"><i>€ 346,00</i></td> </tr> <tr> <td>über neun bis zehn Stunden</td> <td style="text-align: right;"><i>€ 367,00</i></td> <td style="text-align: right;"><i>€ 377,00</i></td> </tr> </tbody> </table>		<i>ab</i> <i>01.09.2023</i>	<i>ab</i> <i>01.09.2024</i>	über drei bis vier Stunden	<i>€ 174,00</i>	<i>€ 184,00</i>	über vier bis fünf Stunden	<i>€ 207,00</i>	<i>€ 217,00</i>	über fünf bis sechs Stunden	<i>€ 239,00</i>	<i>€ 249,00</i>	über sechs bis sieben Stunden	<i>€ 272,00</i>	<i>€ 282,00</i>	über sieben bis acht Stunden	<i>€ 303,00</i>	<i>€ 313,00</i>	über acht bis neun Stunden	<i>€ 336,00</i>	<i>€ 346,00</i>	über neun bis zehn Stunden	<i>€ 367,00</i>	<i>€ 377,00</i>
über drei bis vier Stunden	€ 154,00																																						
über vier bis fünf Stunden	€ 187,00																																						
über fünf bis sechs Stunden	€ 219,00																																						
über sechs bis sieben Stunden	€ 252,00																																						
über sieben bis acht Stunden	€ 283,00																																						
über acht bis neun Stunden	€ 316,00																																						
über neun bis zehn Stunden	€ 347,00																																						
	<i>ab</i> <i>01.09.2023</i>	<i>ab</i> <i>01.09.2024</i>																																					
über drei bis vier Stunden	<i>€ 174,00</i>	<i>€ 184,00</i>																																					
über vier bis fünf Stunden	<i>€ 207,00</i>	<i>€ 217,00</i>																																					
über fünf bis sechs Stunden	<i>€ 239,00</i>	<i>€ 249,00</i>																																					
über sechs bis sieben Stunden	<i>€ 272,00</i>	<i>€ 282,00</i>																																					
über sieben bis acht Stunden	<i>€ 303,00</i>	<i>€ 313,00</i>																																					
über acht bis neun Stunden	<i>€ 336,00</i>	<i>€ 346,00</i>																																					
über neun bis zehn Stunden	<i>€ 367,00</i>	<i>€ 377,00</i>																																					

<p>2. Kindergärten, Kinderhorte bei Betreuung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten</p> <p>bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von</p> <p>über einer bis zwei Stunden (Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung) € 58,00</p> <p>über zwei bis drei Stunden (Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung) € 70,00</p> <p>über drei bis vier Stunden € 82,00</p> <p>über vier bis fünf Stunden € 94,00</p> <p>über fünf bis sechs Stunden € 106,00</p> <p>über sechs bis sieben Stunden € 119,00</p> <p>über sieben bis acht Stunden € 131,00</p> <p>über acht bis neun Stunden € 144,00</p> <p>über neun bis zehn Stunden € 157,00</p>	<p>2. Kindergärten, Kinderhorte, Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung bei Betreuung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten</p> <p>bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">ab</th> <th style="text-align: right;">ab</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">01.09.2023</th> <th style="text-align: right;">01.09.2024</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über einer bis zwei Stunden (<i>nur</i> Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung)</td> <td style="text-align: right;">€ 68,00</td> <td style="text-align: right;">€ 78,00</td> </tr> <tr> <td>über zwei bis drei Stunden (<i>nur</i> Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung)</td> <td style="text-align: right;">€ 80,00</td> <td style="text-align: right;">€ 90,00</td> </tr> <tr> <td>über drei bis vier Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 92,00</td> <td style="text-align: right;">€ 102,00</td> </tr> <tr> <td>über vier bis fünf Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 104,00</td> <td style="text-align: right;">€ 114,00</td> </tr> <tr> <td>über fünf bis sechs Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 116,00</td> <td style="text-align: right;">€ 126,00</td> </tr> <tr> <td>über sechs bis sieben Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 129,00</td> <td style="text-align: right;">€ 139,00</td> </tr> <tr> <td>über sieben bis acht Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 141,00</td> <td style="text-align: right;">€ 151,00</td> </tr> <tr> <td>über acht bis neun Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 154,00</td> <td style="text-align: right;">€ 164,00</td> </tr> <tr> <td>über neun bis zehn Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 167,00</td> <td style="text-align: right;">€ 177,00</td> </tr> </tbody> </table>		ab	ab		01.09.2023	01.09.2024	über einer bis zwei Stunden (<i>nur</i> Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung)	€ 68,00	€ 78,00	über zwei bis drei Stunden (<i>nur</i> Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung)	€ 80,00	€ 90,00	über drei bis vier Stunden	€ 92,00	€ 102,00	über vier bis fünf Stunden	€ 104,00	€ 114,00	über fünf bis sechs Stunden	€ 116,00	€ 126,00	über sechs bis sieben Stunden	€ 129,00	€ 139,00	über sieben bis acht Stunden	€ 141,00	€ 151,00	über acht bis neun Stunden	€ 154,00	€ 164,00	über neun bis zehn Stunden	€ 167,00	€ 177,00
	ab	ab																																
	01.09.2023	01.09.2024																																
über einer bis zwei Stunden (<i>nur</i> Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung)	€ 68,00	€ 78,00																																
über zwei bis drei Stunden (<i>nur</i> Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung)	€ 80,00	€ 90,00																																
über drei bis vier Stunden	€ 92,00	€ 102,00																																
über vier bis fünf Stunden	€ 104,00	€ 114,00																																
über fünf bis sechs Stunden	€ 116,00	€ 126,00																																
über sechs bis sieben Stunden	€ 129,00	€ 139,00																																
über sieben bis acht Stunden	€ 141,00	€ 151,00																																
über acht bis neun Stunden	€ 154,00	€ 164,00																																
über neun bis zehn Stunden	€ 167,00	€ 177,00																																
<p>3. Spielstuben</p> <p>bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von</p> <p>vier bis fünf Stunden € 52,50</p> <p>über sieben bis acht Stunden € 60,00</p> <p>über acht bis neun Stunden € 65,00</p>	<p>3. Spielstuben</p> <p>bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">ab</th> <th style="text-align: right;">ab</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">01.09.2023</th> <th style="text-align: right;">01.09.2024</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über vier bis fünf Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 62,00</td> <td style="text-align: right;">€ 72,00</td> </tr> <tr> <td>über fünf bis sechs Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 65,00</td> <td style="text-align: right;">€ 75,00</td> </tr> <tr> <td>über sechs bis sieben Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 68,00</td> <td style="text-align: right;">€ 78,00</td> </tr> <tr> <td>über sieben bis acht Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 70,00</td> <td style="text-align: right;">€ 80,00</td> </tr> <tr> <td>über acht bis neun Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 75,00</td> <td style="text-align: right;">€ 85,00</td> </tr> </tbody> </table>		ab	ab		01.09.2023	01.09.2024	über vier bis fünf Stunden	€ 62,00	€ 72,00	über fünf bis sechs Stunden	€ 65,00	€ 75,00	über sechs bis sieben Stunden	€ 68,00	€ 78,00	über sieben bis acht Stunden	€ 70,00	€ 80,00	über acht bis neun Stunden	€ 75,00	€ 85,00												
	ab	ab																																
	01.09.2023	01.09.2024																																
über vier bis fünf Stunden	€ 62,00	€ 72,00																																
über fünf bis sechs Stunden	€ 65,00	€ 75,00																																
über sechs bis sieben Stunden	€ 68,00	€ 78,00																																
über sieben bis acht Stunden	€ 70,00	€ 80,00																																
über acht bis neun Stunden	€ 75,00	€ 85,00																																
<p>4. Lernstuben und Jugendlernhaus</p> <p>bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von</p> <p>vier bis fünf Stunden € 52,50</p>	<p>4. Lernstuben und Jugendlernhaus für Kinder im Grundschulalter</p> <p>bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">ab</th> <th style="text-align: right;">ab</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">01.09.2023</th> <th style="text-align: right;">01.09.2024</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über vier bis fünf Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 62,00</td> <td style="text-align: right;">€ 72,00</td> </tr> <tr> <td>über fünf bis sechs Stunden</td> <td style="text-align: right;">€ 67,00</td> <td style="text-align: right;">€ 77,00</td> </tr> </tbody> </table>		ab	ab		01.09.2023	01.09.2024	über vier bis fünf Stunden	€ 62,00	€ 72,00	über fünf bis sechs Stunden	€ 67,00	€ 77,00																					
	ab	ab																																
	01.09.2023	01.09.2024																																
über vier bis fünf Stunden	€ 62,00	€ 72,00																																
über fünf bis sechs Stunden	€ 67,00	€ 77,00																																

<p>über fünf bis sechs Stunden € 57,00</p> <p>Die Gebühr umfasst in den Lernstuben und Jugendlernhaus auch die Buchungszeiten während der Ferien.</p> <p>(2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden.</p> <p>(3) Bei Schulkindern in Horten und Kindergärten ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der Betriebstage, für die eine Betreuung gebucht wird, errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Liegt die Anzahl der gebuchten Ferien-Betriebstage unter 15, bleibt die Ferienbuchung außer Betracht. Werden 15 bis höchstens 29 Ferien-Betriebstage gebucht, wird ein Ferienmonat berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 4,00 erhöht. Bei Buchung von mehr als 30 Ferien-Betriebstagen werden zwei Ferienmonate berücksichtigt, indem</p>	<p>5. Lernstuben für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; padding: 5px;"><i>bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von</i></th> <th style="text-align: center; padding: 5px;"><i>ab</i></th> <th style="text-align: center; padding: 5px;"><i>ab</i></th> </tr> <tr> <th style="padding: 5px;"></th> <th style="text-align: center; padding: 5px;"><i>01.09.2023</i></th> <th style="text-align: center; padding: 5px;"><i>01.09.2024</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;"><i>über drei bis vier Stunden</i></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><i>€ 52,00</i></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><i>€ 62,00</i></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><i>über vier bis fünf Stunden</i></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><i>€ 62,00</i></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><i>€ 72,00</i></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><i>über fünf bis sechs Stunden</i></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><i>€ 67,00</i></td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><i>€ 77,00</i></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Gebühr umfasst in den Lernstuben und Jugendlernhaus auch die Buchungszeiten während der Ferien.</p> <p>(2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden.</p> <p>(3) Bei Schulkindern in Horten, und Kindergärten, Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung und Lernstuben ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der Betriebstage, für die eine Betreuung gebucht wird, errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Liegt die Anzahl der gebuchten Ferien-Betriebstage unter 15, bleibt die Ferienbuchung außer Betracht. Werden 15 bis höchstens 29 Ferien-Betriebstage gebucht, wird ein Ferienmonat berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 4,00 erhöht. Bei Buchung von mehr als 30 Ferien-Betriebstagen werden zwei</p>	<i>bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von</i>	<i>ab</i>	<i>ab</i>		<i>01.09.2023</i>	<i>01.09.2024</i>	<i>über drei bis vier Stunden</i>	<i>€ 52,00</i>	<i>€ 62,00</i>	<i>über vier bis fünf Stunden</i>	<i>€ 62,00</i>	<i>€ 72,00</i>	<i>über fünf bis sechs Stunden</i>	<i>€ 67,00</i>	<i>€ 77,00</i>
<i>bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von</i>	<i>ab</i>	<i>ab</i>														
	<i>01.09.2023</i>	<i>01.09.2024</i>														
<i>über drei bis vier Stunden</i>	<i>€ 52,00</i>	<i>€ 62,00</i>														
<i>über vier bis fünf Stunden</i>	<i>€ 62,00</i>	<i>€ 72,00</i>														
<i>über fünf bis sechs Stunden</i>	<i>€ 67,00</i>	<i>€ 77,00</i>														

sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 8,00 erhöht.

(4) Buchungszeiten können im Rahmen der in Abs. 1 bestimmten Staffelung festgelegt werden. Für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich, ab dem Schuleintritt drei Stunden täglich. Für den Besuch einer Lernstube und des Jugendlernhauses beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich. Für Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als einer Stunde täglich (durchschnittlich).

(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, so ermäßigen sich die monatlichen Benutzungsgebühren nach Absatz 1 für jedes Kind um Euro 20,00. Dies gilt nicht für Kurzzeitbuchungen mit einem zeitlichen Umfang von weniger als drei Kalendermonaten.

(6) Für die Teilnahme an der täglichen Verpflegung werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

In den Spiel- und Lernstuben sowie im Jugendlernhaus	€ 33,00
In Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten	€ 42,50

Wird in Krippen, Kindergärten oder Kinderhorten an der Verpflegung regelmäßig an weniger als fünf Wochentagen teilgenommen, so reduziert sich die Gebühr entsprechend.

Ferienmonate berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 8,00 erhöht.

(4) Buchungszeiten können im Rahmen der in Abs. 1 bestimmten Staffelung festgelegt werden. Für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich, ab dem Schuleintritt drei Stunden täglich. Für den Besuch einer Lernstube **und des Jugendlernhauses** beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich. Für Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als einer Stunde täglich (durchschnittlich).

(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, so ermäßigen sich die monatlichen Benutzungsgebühren nach Absatz 1 für jedes Kind um Euro 20,00. Dies gilt nicht für Kurzzeitbuchungen mit einem zeitlichen Umfang von weniger als drei Kalendermonaten.

(6) Für die Teilnahme an der täglichen Verpflegung werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

Verpflegung	ab 01.09.2023
Mittagessen	€ 50,00
Getränke	€ 3,00
In den Spiel- und Lernstuben sowie im Jugendlernhaus	€ 33,00
In Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten	€ 42,50

Wird in Krippen, Kindergärten, Kinderhorten **und Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung** an der Verpflegung regelmäßig an weniger als fünf Wochentagen teilgenommen, so reduziert sich die Gebühr entsprechend.

Die Verpflegungsgebühr ist unabhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten. Schließzeiten der Einrichtung von bis zu 30 Tagen

<p>Kann ein Kind durchgehend an mindestens zehn Betriebstagen nicht an der Verpflegung teilnehmen, so werden auf Antrag die Verpflegungsgebühren ab der zweiten Woche erstattet; dabei werden nur volle Kalenderwochen berücksichtigt. § 3 Abs. 5 sowie § 4 finden auf Verpflegungsgebühren keine Anwendung.</p>	<p><i>im Jahr und darüber hinaus krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten des lt. Betreuungsvertrag besuchenden Kindes lassen die Entstehung und Erhebung der vollen monatlichen Gebühr für die Verpflegung unberührt. Wird die Einrichtung während des gesamten Kalendermonats nicht besucht, kann die Gebühr auf Antrag rückerstattet werden.</i></p> <p>Kann ein Kind durchgehend an mindestens zehn Betriebstagen nicht an der Verpflegung teilnehmen, so werden auf Antrag die Verpflegungsgebühren ab der zweiten Woche erstattet; dabei werden nur volle Kalenderwochen berücksichtigt. § 3 Abs. 5 sowie § 4 finden auf Verpflegungsgebühren keine Anwendung.</p>



KiTA-Gebühren: Vergleich "mittleren Großstädte"- Nürnberg - freie und gemeinnützige Träger in Erlangen

Kinderkrippe											
Buchungs-Kategorie (täglich)	Ingolstadt	Nürnberg	Fürth	Regensburg	Würzburg	Freie und gemeinnützige Träger Erlangen (Durchschnitt)	Erlangen	Erhöhung zum 01.09.2023	in %	Erhöhung zum 01.09.2024	in %
1 - 2 Stunden	110,00 €										
2 - 3 Stunden	140,00 €					247,43 €					
3 - 4 Stunden	170,00 €	222,00 €	260,00 €		160,00 €	272,20 €	154,00 €	174,00 €	113%	184,00 €	106%
4 - 5 Stunden	200,00 €	282,00 €	300,00 €	250,00 €	180,00 €	296,03 €	187,00 €	207,00 €	111%	217,00 €	105%
5 - 6 Stunden	230,00 €	312,00 €	328,00 €	290,00 €	200,00 €	331,97 €	219,00 €	239,00 €	109%	249,00 €	104%
6 - 7 Stunden	260,00 €	342,00 €	356,00 €	310,00 €	220,00 €	364,58 €	252,00 €	272,00 €	108%	282,00 €	104%
7 - 8 Stunden	295,00 €	372,00 €	384,00 €	330,00 €	240,00 €	397,69 €	283,00 €	303,00 €	107%	313,00 €	103%
8 - 9 Stunden	330,00 €	402,00 €	412,00 €	350,00 €	260,00 €	432,97 €	316,00 €	336,00 €	106%	346,00 €	103%
> 9 Stunden	370,00 €	428,00 €	440,00 €	370,00 €	280,00 €	460,87 €	347,00 €	367,00 €	106%	377,00 €	103%
Anzahl der Monate	11	12	11	11	12	12	12	12		12	
gültig seit/ ab	01.09.2022	01.02.2022	12.05.2021	01.01.2020	28.04.2020		01.09.2016	01.09.2023		01.09.2024	
Ø-Gebühr	265,00 €	372,47 €	356,00 €	310,00 €	240,00 €	397,61 €	273,97 €	295,79 €		306,70 €	

Durchschnitt "mittlere Großstädte (einschl. Nürnberg) = 308,69 €

88,75% 95,82% 99,35%
Bezugsgröße: Durchschnitt "mittlere Großstädte (einschl. Nürnberg)

Kindergarten											
Buchungs-Kategorie (täglich)	Ingolstadt	Nürnberg	Fürth	Regensburg	Würzburg	Freie und gemeinnützige Träger Erlangen (Durchschnitt)	Erlangen	Erhöhung zum 01.09.2023	in %	Erhöhung zum 01.09.2024	in %
3 - 4 Std.	100,00 €	137,00 €	124,00 €	90,00 €	90,00 €	119,12 €	82,00 €	92,00 €	112%	102,00 €	111%
4 - 5 Std.	110,00 €	145,00 €	137,00 €	100,00 €	102,00 €	137,79 €	94,00 €	104,00 €	111%	114,00 €	110%
5 - 6 Std.	120,00 €	153,00 €	150,00 €	109,00 €	114,00 €	150,75 €	106,00 €	116,00 €	109%	126,00 €	109%
6 - 7 Std.	130,00 €	160,00 €	163,00 €	120,00 €	126,00 €	164,08 €	119,00 €	139,00 €	117%	149,00 €	107%
7 - 8 Std.	140,00 €	167,00 €	176,00 €	130,00 €	138,00 €	176,65 €	131,00 €	141,00 €	108%	151,00 €	107%
8 - 9 Std.	150,00 €	174,00 €	189,00 €	140,00 €	150,00 €	190,04 €	144,00 €	154,00 €	107%	164,00 €	106%
> 9 Std.	160,00 €	181,00 €	202,00 €	150,00 €	162,00 €	203,27 €	157,00 €	167,00 €	106%	177,00 €	106%
Anzahl der Monate	11	12	11	11	12	12	12	12		12	
gültig seit/ ab	25.08.2021	01.02.2022	12.05.2021	05.08.2019	28.04.2020		01.09.2016	01.09.2023		01.09.2024	
Ø-Gebühr	130,00 €	174,08 €	163,00 €	119,86 €	137,45 €	177,93 €	129,82 €	142,29 €		153,19 €	

Durchschnitt "mittlere Großstädte (einschl. Nürnberg) = 144,88 €

89,61% 98,21% 105,74%
Bezugsgröße: Durchschnitt "mittlere Großstädte (einschl. Nürnberg)

Kinderhort											
Buchungs-Kategorie (täglich)	Ingolstadt	Nürnberg	Fürth	Regensburg	Würzburg	Freie und gemeinnützige Träger Erlangen (Durchschnitt)	Erlangen	Erhöhung zum 01.09.2023	in %	Erhöhung zum 01.09.2024	in %
1 - 2 Stunden	55,00 €						58,00 €	68,00 €	117%	78,00 €	115%
2 - 3 Stunden	70,00 €				90,00 €	114,00 €	70,00 €	80,00 €	114%	90,00 €	113%
3 - 4 Stunden	85,00 €	139,00 €	133,00 €	90,00 €	102,00 €	127,15 €	82,00 €	92,00 €	112%	102,00 €	111%
4 - 5 Stunden	105,00 €	146,00 €	147,00 €	100,00 €	114,00 €	128,81 €	94,00 €	104,00 €	111%	114,00 €	110%
5 - 6 Stunden	125,00 €	154,00 €	161,00 €	110,00 €	126,00 €	153,92 €	106,00 €	116,00 €	109%	126,00 €	109%
6 - 7 Stunden	145,00 €	162,00 €	175,00 €	120,00 €	138,00 €	181,40 €	119,00 €	129,00 €	108%	139,00 €	108%
7 - 8 Stunden	165,00 €	170,00 €	189,00 €	150,00 €	150,00 €	205,00 €	131,00 €	141,00 €	108%	151,00 €	107%
8 - 9 Stunden	185,00 €	177,00 €	203,00 €	162,00 €	162,00 €	219,50 €	144,00 €	154,00 €	107%	164,00 €	106%
> 9 Stunden	205,00 €	185,00 €	217,00 €	174,00 €	174,00 €	234,00 €	157,00 €	167,00 €	106%	177,00 €	106%
Anzahl der Monate	11	12	11	11	12	12	12	12		12	
gültig seit/ ab	25.08.2021	01.02.2022	12.05.2021	05.08.2019	28.04.2020		01.09.2016	01.09.2023		01.09.2024	
Ø-Gebühr	115,00 €	163,91 €	154,00 €	105,00 €	130,91 €	161,26 €	109,36 €	120,27 €		131,18 €	

Durchschnitt "mittlere Großstädte (einschl. Nürnberg) = 133,76 €

81,76% 89,91% 98,07%
Bezugsgröße: Durchschnitt "mittlere Großstädte (einschl. Nürnberg)

- Hinweise:**
- 1) Bei Krippen und Horten wurden jeweils die **Gebühren der Kernbuchungskategorien** für die Bildung des Ø verwendet
 - 2) Gebühren für 12 Beitragsmonate wurden zur besseren Vergleichbarkeit **beim Ø auf 11 Monate "hochgerechnet"**
 - 3) Beim prozentualen Vergleich wurde sich auf den Durchschnitt der mittleren Großstädte und Nürnberg bezogen
 - 4) Die Stadt Nürnberg hat bereits weitere Erhöhungen zum 01.09.2023 und 01.09.2025 beschlossen.

Faktenblatt zur Beschlussvorlage Nr. 30/061/2022 „Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen“

1. Der Beitragszuschuss des Freistaats Bayern in Höhe von derzeit 100 Euro monatlich während der Kindergartenzeit (ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird bis zur Einschulung) ist in den Gebühren der Gebührensatzung nicht berücksichtigt bzw. nicht in Abzug gebracht.
D.h., bei einer Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden im Kindergarten beträgt der monatliche Zahlbetrag für Eltern, deren Kinder die o.g. Voraussetzungen des Beitragszuschusses erfüllen:
bis 31.08.2023 € 19 (Gebühr lt. Satzung € 119)
ab 01.09.2023 € 29 (Gebühr lt. Satzung € 129)
ab 01.09.2024 € 39 (Gebühr lt. Satzung € 139)

2. Familien, denen die Belastung durch die Gebühr nicht zuzumuten ist, haben die Möglichkeit nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beim Jugendamt Erlangen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Erlass der Gebühr zu stellen. Betroffen davon sind Familien, die
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
 - Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
 - Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.
 beziehen.
 Darüber hinaus ist eine Gebührenübernahme ganz oder teilweise möglich, soweit das Familieneinkommen unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze liegt.

 Aktuell sind 350 von 1690 Kindern, die eine städtische Einrichtung besuchen, von der Gebühr befreit. Im Bereich der Spielstuben kommt es nach Abzug des Beitragszuschusses des Freistaats Bayern zu keiner Zahlungspflicht.

3. Ausgehend von derzeit 1690 Kindern in städtischen Einrichtungen ist durch die Erhöhung der Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 176.000 Euro zu rechnen.

4. Sollte der Stadtrat die vorgeschlagene Gebührenerhöhung ab 2023 und 2024 nicht beschließen, wird der Unterschied zu den vergleichbaren Städten und den Freien Trägern immer größer, da diese regelmäßig ihre Gebühren anpassen. Die vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband dringend empfohlene Gebührenerhöhung der Stadt Erlangen muss dann umso höher ausfallen und ist nicht mehr in der jetzt vorgeschlagenen sozialverträglichen Höhe möglich.

5. Mit Stadtratsbeschluss vom 28.07.2022 (Vorlage Nr. 30/045/2022) wurden bereits die Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagespflege zum 01.09.2023 erhöht. Konsequenterweise sind auch die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung zu erhöhen.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/089/2023

Änderung der Öffnungszeiten des Servicebüros des Amtes für Stadtteilarbeit

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.03.2023	Ö	Beschluss	
Kultur- und Freizeitausschuss	26.04.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Ref. IV, 41, 47, PR

I. Antrag

Die Öffnungszeiten des Servicebüros des Amtes für Stadtteilarbeit (Amt 41) werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst.

II. Begründung

Die ursprünglichen Öffnungszeiten des Servicebüros des Amtes für Stadtteilarbeit wurden zuletzt mit HFPA-Beschluss vom 10.04.2019 geändert und an die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung angepasst.

Die Prozesse des Servicebüros/Amt 41 sind eng mit dem Kinderkulturbüro/Amt 47 verknüpft. Das Kinderkulturbüro bietet u.a. Kurse im Rahmen des Ferienprogramms und Theaterstücke für Kinder an. Die Kursbuchung und der Kauf von Theaterkarten kann im Servicebüro getätigt werden - einhergehend mit dem Bezahlvorgang- oder online.

Die digitale Buchung und Zahlung hat in den letzten Jahren stark zugenommen (mittlerweile 97% der Buchungen/Kartenverkäufe), der direkte Parteiverkehr ist merklich zurückgegangen. Die Servicezeiten werden von deutlich weniger Bürger*innen in Anspruch genommen.

In Anbetracht dieser Tatsache strebt Amt 41 eine Änderung der Öffnungszeiten an, dies würde den neuen Gegebenheiten Rechnung tragen und auch die personellen und organisatorischen Veränderungen im Fachbereich berücksichtigen (Personalwechsel, gesunkene Arbeitszeitressourcen).

Neue Öffnungszeiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

bisherige Öffnungszeiten		neue Öffnungszeiten	Differenz	im Vorfeld des Ferienprogramms*
Mo	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr	-2 h	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Di	08:00 bis 12:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr		08:00 bis 12:00 Uhr
Mi	geschlossen	geschlossen		geschlossen
Do	08:00 bis 14:00 Uhr	08:00 bis 14:00 Uhr		08:00 bis 14:00 Uhr
Fr	08:00 bis 12:00 Uhr	geschlossen	-4 h	08:00 bis 12:00 Uhr

*die verlängerten Öffnungszeiten umfassen eine Woche vor Beginn der Osterferien und zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien. Während dieser Zeit läuft die Einschreibungsphase für Kurse des Ferienprogramms. Während der Ferien selbst gelten die regulären, verkürzten Öffnungszeiten.

Termine außerhalb der Geschäftszeiten sind nach vorheriger Vereinbarung weiterhin möglich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang



Stadträte

Prof. Dr. Holger Schulze
str.holger.schulze@stadt.erlangen.de

Michael Székely
str.michael.szekely@stadt.erlangen.de

Geschäftsführer
Felix Braun
fdp.stadtraete@stadt.erlangen.de

FDP-Stadträte - Nägelsbachstr. 49a - 91052 Erlangen

27. Februar 2023

Anfrage zur Städtepartnerschaft mit Wladimir

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir bitten um Auskunft über den aktuellen Stand der Beziehungen zu unserer russischen Partnerstadt Wladimir:

- Existieren derzeit offizielle Kontakte oder offizielle Gesprächskanäle auf städtischer Ebene zwischen Erlangen und Wladimir?
- Wenn ja, in welcher Form werden diese offiziellen Kontakte bzw. Gesprächskanäle derzeit genutzt?

Mit freundlichen Grüßen

Michael Székely
FDP-Stadtrat

Prof. Dr. Holger Schulze
FDP-Stadtrat